



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

An alle
Mitgliedskommunen

- per E-Mail -

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: info@gstb-th.de

Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A508301; A508310-vö
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter: Frau Völlmeke, Herr Krumrey

Tag: 22. Juni 2020

Elternbeiträge während der Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen und während des eingeschränkten Regelbetriebs; Personalbedarf im eingeschränkten Regelbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landtag hat am 5. Juni 2020 das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) verabschiedet (noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht). Per E-Mail vom 8. Juni 2020 hatten wir Sie über den Gesetzesbeschluss informiert.

Mit Artikel 11 wird das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) geändert. Nach § 30 wird § 30a – Aussetzung der Elternbeitragspflicht eingefügt.

Gemeinsam mit Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege haben wir uns darauf verständigt, den Trägern und Kommunen erläuternde Informationen zu der gesetzlichen Neuregelung zu geben.

Erläuterungen zur Elternbeitragsbefreiung:

1. Für den Zeitraum **vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020** dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden. Für den Monat März 2020 sind die vollen Elternbeiträge zu erheben.

In seinen FAQ (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/2020-06-17_FAQ_Kindertagesbetreuung_Corona.pdf) führt das TMBJS in Nr. 23 dazu aus, dass die drei beitragsfreien Monate den realen Zeitraum der Schließung von Mitte März bis Mitte Juni 2020 vom Umfang her abbilden. Somit entstünden den Eltern bei dem Erlass aufgrund der Schließung keine Nachteile, auch wenn für den Monat März 2020 der volle Elternbeitrag erhoben würde.

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 6238645
BLZ 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 0807 06
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr. 151/143/5033/5

-
2. In § 30a Abs. 1 ist geregelt, dass Elternbeiträge, die während dieser Zeit erhoben worden sind (betrifft sowohl Elternbeiträge für die Notbetreuung, als auch Elternbeiträge, die mit Anlaufen des eingeschränkten Regelbetriebs ab 18. Mai 2020 erhoben worden sind), **innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Betreuungsbetriebes** zu verrechnen bzw. zu erstatten sind.

Wann der reguläre Betreuungsbetrieb beginnt bzw. wieder aufgenommen wird, ist weder dem Gesetz selbst noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Unserer Auffassung nach ist hiermit – nach derzeitiger Rechtslage – der **Zeitraum von drei Monaten beginnend ab dem 31. August 2020 bis zum 30. November 2020** gemeint. Mindestens bis zum 30. August 2020 erfolgt die Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb nach den Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSS-VO) vom 12. Juni 2020. Es bleibt den jeweiligen Trägern selbstverständlich unbenommen, auf freiwilliger Basis eine frühere Erstattung/Verrechnung vorzunehmen. Bei mehreren Trägern innerhalb einer Kommune wird eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten auch im Hinblick auf die Kommunikation gegenüber den Eltern empfohlen.

3. Für die Eltern wurde mit der Regelung des § 30a Abs. 1 ThürKitaG eine großzügige Regelung getroffen, denn die Beitragsfreiheit umfasst auch den eingeschränkten Regelbetrieb (begannt frühestens ab 18. Mai 2020) bis Ende Juni.
4. Für die Kommunen stellt die Erstattungsregelung allerdings **keinen vollständigen Ausgleich der Einnahmeverluste** dar. Nach § 30 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ThüKitaG wird der Zuschuss auf Basis des nach § 30 Abs. 2 ThürKitaG für das aktuelle Kindergartenjahr ermittelten durchschnittlich zu zahlenden Elternbeitrags in der jeweiligen Gemeinde berechnet. Damit wird nur der Betrag, den die jeweilige Gemeinde mit Stichtag 1. März 2020 bereits an das Land gemeldet hat (durchschnittlicher Elternbeitrag für Kinder, die ab August 2020 beitragsfrei zu stellen sind) zugrunde gelegt und mit der Anzahl der Kinder, für die sonst ein Elternbeitrag zu erheben wäre, multipliziert, um den monatlichen Erstattungsbetrag zu errechnen. Dieser wird dann für drei Monate an die Kommunen ausgereicht. Tatsächlich erheben aber viele Träger und Kommunen für Kinder unter drei Jahren höhere durchschnittliche Elternbeiträge.
5. Nach § 30a Abs. 5 soll der für jede Gemeinde ermittelte Ausgleichsbetrag **bis zum 15. Juli 2020** ausgezahlt werden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) wird dazu eine Rechtsverordnung nach § 30a Abs. 9 ThürKitaG erlassen, die auch die Datenerhebung regelt. Beides liegt uns – auch im Entwurf – noch nicht vor, so dass wir die Einhaltung des Auszahlungstermins durchaus skeptisch sehen.

Elternbeiträge ab 1. Juli 2020:

In der Stellungnahme zum Mantelgesetz hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gefordert, Einnahmeverluste von Elternbeiträgen, die aufgrund von Reduzierungen der Betreuungszeiten während des eingeschränkten Regelbetriebs resultieren könnten, zu übernehmen. Dies wurde leider nicht berücksichtigt.

Das TMBJS führt in seinen FAQ in Nr. 24 hierzu aus:

„Die Frage der hiermit zusammenhängenden Erhebung und/oder des Erlasses von Elternbeiträgen oder Entgelten ist ausschließlich eine Frage der örtlichen Gegebenheiten, die vor Ort auf der kommunalen Ebene oder Ebene des jeweiligen Trägers zu regeln ist.“

Wenn keine Erstattungsregelung erfolgt, könnten folgende Überlegungen weiterhelfen, eine Regelung vor Ort zu finden, auch wenn damit nicht in allen Fällen die ursprünglich geplanten Einnahmen realisiert werden können:

Die Beitragserhebung sollte möglichst im Rahmen der bestehenden Satzungsregelungen bzw. der Vertragsregelungen erfolgen.

Bei einer Differenzierung nach Halbtags- und Ganztagsbetreuung kann der Elternbeitrag für eine Ganztagsbetreuung auch bei einem reduzierten Betreuungsangebot in voller Höhe berechnet werden, sofern das tatsächliche Betreuungsangebot über das eines Halbtagsplatzes hinausgeht. Dies ist dadurch begründet, dass durch die erhöhten Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben der Personalaufwand und die sonstigen Betriebskosten nicht reduziert werden können.

Sehen die Satzungsregelungen bzw. die Betreuungsverträge differenziertere Betreuungszeiten vor, können die während des eingeschränkten Regelbetriebs tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten für den maßgeblichen Elternbeitrag berücksichtigt werden.

Ausgleich fehlender Einnahmen aus Elternbeiträgen für die Monate April bis Juni 2020 gegenüber freien Trägern:

Aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate April bis Juni 2020 fehlen Trägern geplante Einnahmen. Dies kann bei diesen zu Liquiditätsengpässen führen. Da die in den Betreiberverträgen vereinbarten Finanzierungsmodalitäten eine solche Situation nicht berücksichtigt haben, sollten sich die Vertragspartner in diesen Fällen über einen zeitnahen unterjährigen Ausgleich verständigen.

Personalbedarf während des eingeschränkten Regelbetriebs:

Auch wenn die Betreuungszeiten nicht im üblichen Umfang angeboten werden können, sind die pädagogischen Fachkräfte in aller Regel in vollem Umfang ausgelastet.

Aufgrund der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben, insbesondere die feste Gruppenzuordnung, die erhöhten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, das Bringen und Abholen der Kinder sowie das Einhalten der Dokumentationsvorgaben und einem höheren Personalausfall wegen Betretungsverboten bei Erkältungssymptomen, kann in der Regel von keinem geringeren Personalbedarf ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krumrey